

(ZPO, alt) allgemein

**Zwischenprüfungsordnung
der Universität Heidelberg in den Lehramtsstudiengän-
gen, Magisterstudiengängen und
grundständigen Promotionsstudiengängen
-Allgemeiner Teil-**

Vom 12. November 1992

§ 1 Zweck der Prüfung

- (1) Alle Studierenden, die
1. die wissenschaftliche Prüfung für das Lehramt an Gymnasien oder
 2. die Magisterprüfung oder
 3. die Promotion ohne einen anderen vorhergehenden berufsqualifizierenden Abschluß

in Studienfächern anstreben, die an

der Theologischen Fakultät
der Philosophisch-Historischen Fakultät
der Fakultät für Orientalistik und Altertumswissenschaft
der Neuphilologischen Fakultät
der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät
der Fakultät für Sozial- und Verhaltenswissenschaften oder
der Fakultät für Geowissenschaften

gelehrt werden, müssen sich einer Zwischenprüfung nach Maßgabe dieser Prüfungsordnung unterziehen.

- (2) Durch diese Zwischenprüfung soll der Kandidat¹ nachweisen, daß er das Ziel des Grundstudiums erreicht hat und daß er insbesondere die inhaltlichen Grundlagen der von ihm studierten Fächer, ein methodisches Instrumentarium und eine systematische Orientierung erworben hat, die erforderlich sind, um das Studium mit Erfolg fortzusetzen.

§ 2 Art und Umfang der Prüfung

- (1) Die Zwischenprüfung ist eine akademische Prüfung. Sie wird in jedem

¹ Soweit die Prüfungs- und Studienordnung bei der Bezeichnung von Personen ausschließlich die männliche Fassung verwendet (z.B. "Kandidat", "Professor" usw.), schließt diese Frauen in der jeweiligen Funktion mit ein.

zum Studiengang des Kandidaten gehörenden Fach von den dazu bestellten Prüfern abgenommen. Studienbegleitende Prüfungsleistungen werden von dem Leiter der entsprechenden Lehrveranstaltung abgenommen.

- (2) Die Kombinationsmöglichkeiten der Prüfungsfächer ergeben sich aus dem Fächerkatalog der Prüfungsordnung für die Magisterstudiengänge und den als selbständigen Satzungen erlassenen Besonderen Teile.

§ 3 Prüfungsausschüsse

- (1) Für die Organisation der Prüfung, der Prüfungstermine und die sonstigen durch die Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben werden in den in § 1 Abs. 1 genannten Fakultäten entweder ein Prüfungsausschuß auf Fakultätsebene oder mehrere Prüfungsausschüsse auf Fakultätsebene, denen jeweils ein Fach oder mehrere Fächer zugeordnet sind, gebildet. Dem Prüfungsausschuß gehören drei Mitglieder an. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Dieser Prüfungsausschuß kann identisch sein mit dem Prüfungsausschuß für die Magisterprüfung.
- (2) Der Vorsitzende, sein Stellvertreter, die weiteren Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie deren Stellvertreter werden vom Fakultätsrat der zuständigen Fakultät gewählt. Die Professoren verfügen mindestens über die absolute Mehrheit der Stimmen.
- (3) Der Prüfungsausschuß achtet darauf, daß die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. Er berichtet regelmäßig der Fakultät über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten, gibt Anregungen zur Reform der Studienpläne, Studienordnungen und Prüfungsordnungen.
- (4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, bei der Abnahme von Zwischenprüfungen, die in ihrer Fakultät bzw. den ihrem Ausschuß zugeordneten Fächern stattfinden, anwesend zu sein.
- (5) Soweit nichts anderes bestimmt ist, trifft der Prüfungsausschuß, der für das jeweilige Fach zuständig ist, die nach dieser Prüfungsordnung erforderlichen Entscheidungen. Der Prüfungsausschuß kann Aufgaben auf den Ausschußvorsitzenden übertragen.
- (6) In dringenden Fällen hat der Ausschußvorsitzende das Recht der Eilentscheidung.
- (7) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses, deren Stellvertreter, die Prüfer

und die Beisitzer unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 4 Prüfer und Beisitzer

- (1) Der Prüfungsausschuß bestellt die Prüfer und die Beisitzer. Soweit die Prüfungen nicht studienbegleitend in Verbindung mit einzelnen Lehrveranstaltungen durchgeführt werden, werden zu Prüfern in der Regel nur Professoren, Hochschul- und Privatdozenten sowie diejenigen Akademischen Räte, bei denen der Rektor festgestellt hat, daß sie zu Zwischenprüfungen herangezogen werden können, bestellt. Wissenschaftliche Assistenten, wissenschaftliche Mitarbeiter, Lehrbeauftragte und Lehrkräfte für besondere Aufgaben können nur dann ausnahmsweise zu Prüfern bestellt werden, wenn Prüfungsberechtigte i. S. von Satz 2 nicht in genügendem Ausmaß als Prüfer zur Verfügung stehen. Beisitzer müssen mindestens die den jeweiligen Studiengang abschließende oder eine gleichwertige Prüfung in dem zu prüfenden Fach abgelegt haben.
- (2) Schriftliche Prüfungsleistungen, die nicht studienbegleitend in Verbindung mit einzelnen Lehrveranstaltungen abgenommen werden, sind in der Regel von zwei Prüfern zu bewerten. Einer der Prüfer muß Professor sein. Mündliche Prüfungen sind von einem Prüfer in Gegenwart eines Beisitzers abzunehmen; dies gilt auch für studienbegleitende Prüfungsleistungen.
- (3) Für die mündliche Prüfung kann der Kandidat Prüfer vorschlagen, es sei denn, daß die mündliche Prüfung studienbegleitend stattfindet. Ein Anspruch auf Zuweisung zu einem bestimmten Prüfer besteht nicht.
- (4) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, daß dem Kandidaten die Namen der Prüfer mindestens zwei Wochen vor dem Prüfungstermin bekanntgegeben werden.

§ 5 Zeitpunkt der Prüfung und Verlust des Prüfungsanspruchs

- (1) Die Zwischenprüfung ist im Regelfall spätestens zum Beginn der Vorlesungszeit des fünften Semesters abzuschließen.
- (2) Der Prüfungsanspruch geht verloren, wenn die Zwischenprüfung einschließlich etwaiger Wiederholungen nicht bis zum Beginn der Vorlesungszeit des siebten Fachsemesters abgelegt ist, es sei denn, daß der Kandidat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten hat. Hierüber ent-

scheidet der Prüfungsausschuß auf Antrag des Kandidaten.

§ 6 Anrechnung der Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

- (1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in demselben Studiengang an einer Universität oder einer gleichgestellten Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung anerkannt. Dasselbe gilt für Zwischenprüfungen.
- (2) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in anderen Fächern des Magisterstudienganges oder in anderen Studiengängen werden anerkannt, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt ist. Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des entsprechenden Studiums an der Universität Heidelberg im wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Bei der Anerkennung von Studienzeiten Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb des Geltungsbereiches des Hochschulrahmengesetzes erbracht wurden, sind die vom KMK und HRK gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten.
- (3) Für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien und an Berufsakademien gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.
- (4) Werden Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt, sind die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk "bestanden" aufgenommen. Eine Kennzeichnung der Anerkennung im Zeugnis ist zulässig.
- (5) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 - 3 besteht ein Rechtsanspruch auf Anerkennung. Die Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes erbracht wurden, erfolgt von Amts wegen. Der Studierende hat die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.
- (6) Über die Anrechnung der Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen entscheidet der für das (erste) Hauptfach zuständige Prüfungsausschuß.

- (7) Soweit Studienzeiten nach den Absätzen 1 und 2 angerechnet oder nicht angerechnet werden, verändern sich die jeweiligen Meldefristen für Prüfungen.

§ 7 Zulassung zur Prüfung

- (1) Zur Zwischenprüfung in den Fächern des Studienganges wird zugelassen, wer
1. das Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife, einer einschlägigen fachgebundenen Hochschulreife oder ein durch Rechtsvorschrift oder von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkanntes Zeugnis besitzt,
 2. an den im Besonderen Teil als Zulassungsvoraussetzungen für das betreffende Fach aufgeführten Lehrveranstaltungen mit Erfolg teilgenommen hat,
 3. die im Besonderen Teil für das betreffende Fach vorgeschriebenen Sprachkenntnisse nachweist,
 4. grundsätzlich mindestens in seinem letzten der Prüfung vorangehenden Studiensemester in dem betreffenden Fach an der Universität Heidelberg immatrikuliert war,
 5. seinen Prüfungsanspruch nach Maßgabe des jeweiligen Landesrechts nicht verloren hat.
- (2) Der Antrag auf Zulassung (Meldung) ist schriftlich, für jedes Fach des Studienganges gesondert, beim zuständigen Prüfungsausschuß zu stellen. Dem Antrag sind beizufügen:
1. die Nachweise über das Vorliegen der in Absatz 1 Ziffer 1, 2 und 4 genannten Zulassungsvoraussetzungen,
 2. der Nachweis der in Absatz 1 Ziffer 3 genannten Sprachkenntnisse, falls diese nicht bereits durch das Reifezeugnis nachgewiesen sind,
 3. eine Darstellung des Bildungsganges,
 4. das Studienbuch oder die an seine Stelle tretenden Unterlagen,
 5. eine Erklärung darüber, ob der Kandidat die Zwischenprüfung in denselben Fächern der in § 1 Abs. 2 genannten Fakultäten oder

die entsprechenden Prüfungen in einem verwandten Studiengang endgültig nicht bestanden hat oder ob er sich in einem Prüfungsverfahren befindet.

- (3) Ist es dem Kandidaten nicht möglich, eine nach Absatz 2 erforderliche Unterlage in der vorgeschriebenen Weise beizufügen, kann der Prüfungsausschuß im Einzelfall gestatten, den Nachweis auf andere Art zu führen. Die Unterlagen gemäß Absatz 1 Ziff. 1 und Absatz 2 Ziff. 4 können in Fotokopie vorgelegt werden.

§ 8 Zulassungsverfahren

- (1) Über die Zulassung entscheidet der zuständige Prüfungsausschuß.
- (2) Die Zulassung darf nur abgelehnt werden, wenn
1. die in § 7 Abs. 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
 2. die Unterlagen unvollständig sind oder
 3. der Kandidat die Zwischenprüfung in denselben Fächern im Magisterstudiengang oder eine Magisterprüfung oder nach Maßgabe des Landesrechts die entsprechenden Prüfungen in einem verwandten Studiengang endgültig nicht bestanden hat.

§ 9 Durchführung der Prüfung

- (1) Die Prüfung kann studienbegleitend oder als Blockprüfung am Ende der Lehrveranstaltungen des Grundstudiums oder in einer Kombination der beiden Prüfungsarten durchgeführt werden. Die Art der Durchführung sowie die Gewichtung der Prüfungsleistungen bei Kombination von Blockprüfung und studienbegleitender Prüfung ergeben sich aus den Besonderen Teilen.
- (2) Die Blockprüfung besteht entweder
1. aus einer oder mehreren Klausuren oder
 2. aus einer oder mehreren Klausuren und aus einer oder mehreren mündlichen Prüfungen oder
 3. aus einer oder mehreren mündlichen Prüfungen.

- (3) Die studienbegleitende Prüfung wird in Verbindung mit einer Lehrveranstaltung als Klausur oder mündliche Prüfung oder Referat bzw. Hausarbeit oder als Kombination dieser Möglichkeiten abgenommen. Die Prüfungsleistungen sind jeweils individuell gemäß § 10 zu benoten. Sie sind dem zuständigen Prüfungsausschuß nachzuweisen.
- (4) Im Fach Sport können neben Absatz 2 und Absatz 3 auch praktische Übungen als Prüfungsleistungen in dem Besonderen Teil vorgesehen werden.
- (5) In Klausurarbeiten soll der Kandidat nachweisen, daß er in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln ein Problem mit den geläufigen Methoden seines Faches erkennen und Wege zu einer Lösung finden kann. Zielsetzung, Inhalt, Anzahl und Dauer der Klausuren ergeben sich aus den Besonderen Teilen. Die Dauer einer Klausur soll zwei bis vier Stunden betragen, die Gesamtdauer von mehreren Klausuren soll pro Fach sechs Stunden nicht überschreiten.
- (6) Mündliche Prüfer sind von mehreren Prüfern oder von einem Prüfer in Gegenwart eines Beisitzers abzunehmen. Vor Festsetzung der Note hört der Prüfer die anderen Prüfer. Zielsetzung, Inhalt, Art, Anzahl und Dauer der mündlichen Prüfung ergeben sich aus den Besonderen Teilen. Die dort festzulegende Prüfungszeit liegt in einem Rahmen von 15 bis 30 Minuten und soll pro Fach die Gesamtdauer von einer Stunde nicht überschreiten.
- (7) Die wesentlichen Gegenstände und die Bewertungen der mündlichen Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten.
- (8) Studierende, die sich zu einem späteren Prüfungstermin der Prüfung in diesem Fach unterziehen wollen, werden als Zuhörer bei mündlichen Prüfungen nach Maßgabe der vorhandenen Plätze zugelassen. Die Zulassung oder Öffentlichkeit erstreckt sich nicht auf die Beratung und die Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse. Auf Antrag des Kandidaten oder aus wichtigen Gründen ist die Öffentlichkeit auszuschließen.

§ 10 Bewertung der Prüfungsleistungen

- (1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern festgesetzt. Die Leistungen werden mit folgenden Noten bewertet:
 - 1 = sehr gut = eine hervorragende Leistung;
 - 2 = gut = eine Leistung, die erheblich über

den durchschnittlichen Anforderungen liegt;

3 = befriedigend	= eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
4 = ausreichend	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5 = nicht ausreichend	= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur differenzierten Bewertung der Leistungen können Zwischennoten durch Erniedrigen oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 gebildet werden; die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

- (2) Die Fachnote errechnet sich aus dem Durchschnitt der Einzelnoten. In den Besonderen Teilen kann eine Gewichtung vorgesehen werden. Die Fachnote lautet bei einem errechneten Wert

bis 1,5	= sehr gut
über 1,5 bis 2,5	= gut
über 2,5 bis 3,5	= befriedigend
über 3,5 bis 4,0	= ausreichend
über 4,0	= nicht ausreichend

- (3) Die Zwischenprüfung ist bestanden, wenn alle Fachnoten mindestens "ausreichend" lauten.
- (4) Bei der Bildung der Fachnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

§ 11 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung und Ordnungsverstoß

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit "nicht ausreichend" bewertet, wenn der Kandidat zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der

Prüfung zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgeschriebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

- (2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuß unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Kandidaten kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden. Werden die Gründe anerkannt, wird ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.
- (3) Versucht der Kandidat, das Ergebnis seiner Prüfung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, so gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" bewertet. Ein Kandidat, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuß den Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.
- (4) Der Kandidat kann innerhalb eines Monats verlangen, daß die Entscheidungen nach Absatz 3 vom Prüfungsausschuß überprüft werden.
- (5) Belastende Entscheidungen sind den Kandidaten unverzüglich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 12 Wiederholung der Prüfung

Eine nicht bestandene Teilprüfung kann einmal wiederholt werden. § 11 gilt entsprechend. § 5 Abs. 2 bleibt unberührt.

§ 13 Zeugnis

- (1) Über die bestandenen Prüfungen bzw. über die Anerkennung der studienbegleitenden Prüfungsleistungen als Zwischenprüfung erteilt der jeweils zuständige Prüfungsausschuß möglichst innerhalb eines Monats eine Bescheinigung, welche die in den einzelnen Prüfungsleistungen erzielten Ergebnisse und die Fachnote enthält. Die Bescheinigung wird vom Vorsitzenden des jeweiligen Prüfungsausschusses unterzeichnet.
- (2) Hat der Kandidat die Zwischenprüfung in allen Fächern seines Studienganges bestanden, legt er alle Bescheinigungen dem

Prüfungsausschuß vor, welchem das (erste) Hauptfach seines Studienganges zugeordnet ist. Dieser Prüfungsausschuß erteilt dem Kandidaten unverzüglich ein Zeugnis über die bestandene Zwischenprüfung, das die in den Fächern des Studienganges erzielten Noten enthält. Das Zeugnis wird vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses des (ersten) Hauptfaches unterzeichnet.

- (3) Ist eine Teilprüfung in einem Fach des Studienganges nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, so erteilt der für das Fach zuständige Prüfungsausschuß dem Kandidaten hierüber einen Bescheid nach § 11 Abs. 5, der darüber Auskunft gibt, ob und gegebenenfalls innerhalb welcher Frist die Prüfung wiederholt werden kann. Der Bescheid wird vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet.
- (4) Hat der Kandidat die Zwischenprüfung endgültig nicht bestanden, so wird ihm auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise sowie der Exmatrikulationsbescheinigung vom Prüfungsausschuß seines (ersten) Hauptfaches eine schriftliche Bestätigung ausgestellt über:
1. die erbrachten Prüfungsleistungen samt den jeweils darin erzielten Fachnoten;
 2. die zum Bestehen der Zwischenprüfung noch fehlenden Prüfungsleistungen;
 3. das Nichtbestehen der Zwischenprüfung.

Die Bescheinigung wird vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet.

- (5) Hat ein Kandidat die Zwischenprüfung in einem Fach endgültig nicht bestanden, so teilt der jeweils zuständige Prüfungsausschuß dies dem Studentensekretariat der Universität mit.

§ 14 Ungültigkeit der Zwischenprüfung

- (1) Hat der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung der Bescheinigung nach § 13 Abs. 1 bekannt, so erklärt der jeweilige Prüfungsausschuß die Prüfung im betreffenden Fach des Studienganges als nicht bestanden. Wird die Täuschung nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses gemäß § 13 Abs. 2 bekannt, so wird darüber hinaus die Zwischenprüfung ganz oder teilweise vom Prüfungsausschuß gemäß § 13 Abs. 3 für nicht bestanden erklärt.

- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne daß der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung der Bescheinigung nach § 13 Abs. 1 oder des Zeugnisses nach § 13 Abs. 2 bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuß unter Beachtung des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes.
- (3) Dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Die Entscheidung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (4) Die unrichtige Bescheinigung nach § 13 Abs. 1 bzw. das unrichtige Prüfungszeugnis nach § 13 Abs. 2 ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum der Bescheinigung bzw. des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 15 Einsicht in die Prüfungsakten

Bis zum Ablauf eines Jahres nach Abschluß des Prüfungsverfahrens, frühestens jedoch vier Wochen nach Bekanntgabe der Bewertung des Prüfungsergebnisses, ist dem Kandidaten auf Antrag Einsicht in die ihn betreffenden Prüfungsakten zu gewähren. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses des (ersten) Hauptfaches bestimmt Ort und Zeitpunkt der Einsichtnahme.

§ 16 Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen

- (1) Die vorstehende Prüfungsordnung tritt am ersten Tage des auf die Veröffentlichung im Amtsblatt "Wissenschaft und Forschung" folgenden Monats in Kraft. Sie ersetzt die Prüfungsordnung vom 30. Januar 1980 (K.u.U. 1980, S. 389) i.d.F. der Änderung vom 8. September 1986 (W.u.K. 1986, S. 688).
- (2) Auf alle Studierenden, die ihr Studium in einem Fach an der Universität Heidelberg vor Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung aufgenommen haben, findet § 5 Abs. 2 dieser Prüfungsordnung erst zwei Jahre nach Inkrafttreten Anwendung.

=====

Veröffentlicht im Amtsblatt "Wissenschaft und Forschung" (W.u.F.) vom 25.

05-00-1

24.08.1994

01-12

Codiernummer

letzte Änderung

Auflage - Seitenzahl

Januar 1993, Seite 3. Die Zwischenprüfungsordnung wurde textlich berichtigt durch Bekanntmachung des MWF vom 4. August 1993 (W.u.F. 1993, 257). Die Zwischenprüfungsordnung wurde geändert am 24. August 1994 (W.u.F. 1994, S. 461).